

550 Jahre Albertina

Die Universität Freiburg und ihr rechtliches Verhältnis zur Stadt

von *stud. jur. Gesini Areerasd & Demid Spachmüller*, Universität Freiburg

I. Einleitung

In der Bewerbung der Stadt Freiburg auf die Ausschreibung „Stadt der Wissenschaft 2007“ des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft unterstrich der Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon das innige Verhältnis zwischen der Stadt und „ihrer“ Universität. In der Tat gehört die Albert-Ludwigs-Universität heute gleich dem Freiburger Münster zum Stadtbild dazu. Doch das war nicht immer so. Ist die Existenz von Universitäten für die heutige Gesellschaft bereits eine Selbstverständlichkeit, so stellte das erstmalige Aufkommen solcher Lehranstalten im Mittelalter noch eine grundlegende Neuerung dar. Mit der Gründung einer Universität entstand eine neue Körperschaft, die es in das Stadtleben und in das bestehende Recht zu integrieren galt. Ein Unterfangen, das erhebliches Konfliktpotential in sich barg.

II. Gründung und Organisation der Universität

1. Die Gründung der Universität Freiburg

Die vom Habsburger Erzherzog Albrecht VI. erlassene Stiftungsurkunde vom 21. September 1457 – die sogenannte Albertina – und damit die

Gründung der Universität Freiburg stehen am Ende eines über zwei-jährigen Prozesses, der mit der grundsätzlichen Zustimmung des Papstes Calixt III. zur Errichtung einer Universität begann.¹ Die päpstliche Zustimmung war zu dieser Zeit Bedingung für ein solches Vorhaben.² Calixt III. wiederum betraute Bischof Heinrich von Konstanz mit den weiteren Veranlassungen, namentlich mit der öffentlichen Ausschreibung und mit der Genehmigung der Universitätsgründung, die am 3. September 1456 erfolgte. Auch von Seiten des Kaisers Friedrich III., dem Bruder Albrechts VI., erging am 18. Dezember 1456 die Erlaubnis eine Lehranstalt in Freiburg zu errichten.³ Mit dieser war der rechtliche Weg zur Gründung der Universität geebnet.

Als Stifter hatte Albrecht VI. jedoch auch die finanzielle Grundlage für die neu zu entstehende Universität geschaffen, indem er ihr die Pfarrkirchen von Freiburg, Breisach, Ensisheim, Winterthur, Ehingen, Rottenburg, Warthausen, Mettenberg, den Altar zu Essendorf sowie die Kirche der Stadt Villingen inkorporierte. Der spätere Erzherzog Sigismund vermehrte diese Schenkung zwölf Jahre darauf um die Pfarreien Burkheim, Jechtingen, Reute, Neuburg a.D., Essendorf, Aßmannshardt und Ellwangen⁴ und verzichtete somit auf bedeutende Patronatsrechte, um die Lehranstalt finanziell auszustatten. Die Inkorporation bedeutete, dass die Universität wirklicher Pfarrherr an den jeweiligen Orten wurde, dort Vikare einsetzte und die Einkünfte der Pfarreien (meist Zehnte und Bodenzins) bezog. Von diesen Geldern sollten die Professoren besoldet werden.⁵

Die Intention, die Albrecht VI. mit der Gründung der Universität verfolgte, wird unterschiedlich beurteilt. Die Hochschulen galten gemeinhin

¹ Herzig, Thomas: Die Rechtsstellung der Universität in der Stadt Freiburg und ihre wirtschaftliche Ausstattung in der Frühzeit, in: Freiburg im Breisgau, Universität und Stadt 1457-1982; Stadt und Geschichte, Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i. Br., Heft 3, Freiburg 1982, S. 5.

² Schreiber, Heinrich: Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Teil I: Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation, Freiburg 1857, S. 7.

³ Ebd., S. 7 f.

⁴ Herzig: Rechtsstellung der Universität Freiburg, S. 9.

⁵ Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I, S. 9.

als „Mittel, um das Wohl des Landes zu mehren“.⁶ Es wird jedoch auch vermutet, dass Albrecht VI. „der Stadt mit der Stiftung einer Hohen Schule einen außerordentlichen Beweis seiner landesherrlichen Huld und für den ihr auferlegten Zwang eine Entschädigung“ geben wollte, nachdem er die nach Alleinherrschaft im Stadtre Regiment strebenden Zünfte aufgelöst und die Stadtbewohner verschärften Sicherheitsregelungen unerworfen hatte.⁷ Die Gründung wird jedoch auch im Kontext mit der habsburgischen und albertinischen Politik gesehen, welche auf eine Dynastiebildung und die Schaffung einer eigenständigen Territorialherrschaft am Oberrhein gerichtet war, für die Albrecht akademisch gebildete Diener und Berater für die Regierung und Verwaltung benötigte.⁸

Eine bedeutsame Rolle bei der Universitätsgründung hatte der Villingener Bauernsohn und erster Rektor der Lehranstalt Matthäus Hummel inne, der als Gründungsbeauftragter die organisatorischen Vorbereitungen für das Vorhaben treffen sollte; so plante er die Dotation der Hochschule und erwirkte notwendige Urkunden.

Schon drei Tage nach der Verlesung der Stiftungsurkunde vor den Stadtbewohnern trat Albrecht seine Herrschaft über Vorderösterreich an seinen Cousin Sigismund ab und herrschte von nun an in Oberösterreich. Unmittelbar bevor der Lehrbetrieb aufgenommen wurde, waren Albrechts Bedienstete somit auf sich selbst gestellt.⁹ Schon hier zeigt sich der Einsatz der Stadt Freiburg für ihre Universität. Die Bürger verhinderten das Scheitern der Eröffnung, indem sie Hummel bei der Anwerbung von

⁶ Alenfelder, Klaus Michael: Akademische Gerichtsbarkeit, Bonner Schriften zum Wissenschaftsrecht, Band 7, Baden-Baden 2002, S. 50.

⁷ Albert, Peter: Freiburgs Hohe Schule und allgemeines Schulwesen, in: Achthundert Jahre Freiburg im Breisgau 1120-1920. Bilder aus der Geschichte der Stadt, Freiburg 1920, S. 52.

⁸ Borgolte, Michael: Freiburg als habsburgische Universitätsgründung, in: Schau-ins-Land, Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins, 107. Jahreshft, Freiburg 1988, S. 39, 42.

⁹ Rexroth, Franz: Die Gründung der Universität, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Band I: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hrsg. v. H. Haumann / H. Schadek, Freiburg 1994, S. 236.

Magistern finanziell unterstützten, sodass schließlich im April 1460 der Lehrbetrieb aufgenommen werden konnte.¹⁰

2. Die Organisation der Universität

Der Universität voran stand der Rektor als ausführendes Organ der Gerichtsbarkeit. Er war unter anderem für die Immatrikulation der Studenten zuständig und verwaltete das Universitätsvermögen.¹¹ Zusammen mit vier anderen Magistern und Professoren bildete er den Senat, das oberste gesetzgebende und administrative Organ der Universität,¹² das den Verkehr mit Stadt und Regierung regelte und sich der wirtschaftlichen Angelegenheiten annahm. Die Universität umfasste im 15. Jahrhundert circa 150-300 Personen. Die Studenten, bei Aufnahme des Studiums für gewöhnlich zwischen 14 und 16 Jahren alt, kamen aus allen sozialen Schichten. Die Immatrikulation von Adeligen war natürlich sehr erwünscht, da diese zum Ansehen der Universität beitrugen. 17 % der Studenten entstammten jedoch ärmeren Verhältnissen und wurden in eine besondere Armenmatrikel eingetragen.¹³

Die adeligen Scholaren kamen in Privathäusern unter, für die restlichen war die Unterkunft in Bursen vorgeschrieben. Bursen kamen dadurch zustande, dass ein Magister gegen eine Gebühr einigen Scholaren in seinem Privathaus Unterkunft und Verpflegung bot, wohl auch um sein meist dürftiges Gehalt aufzubessern.¹⁴ Auch die Vorlesungen und Übungen wurden in der Burse abgehalten, da die Universität bei ihrer

¹⁰ Rexroth, Franz: Städtisches Bürgertum und landesherrliche Universitätsstiftung in Wien und Freiburg, in: Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Band 33: Stadt und Universität, Köln-Weimar-Wien 1993, S. 27.

¹¹ Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 40.

¹² Siebenhüner, Kim: Zechen, Zücken, Lärmen. Studenten vor dem Freiburger Universitätsgericht 1561-1577, hrsg. v. Arbeitskreis Regionalgeschichte Freiburg e.V., Band 9, Freiburg 1999, S. 29.

¹³ Rexroth, Franz: Die Universität bis zum Übergang an Baden, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Band II: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, hrsg. v. H. Haumann / H. Schadek, Freiburg 1996, S. 488.

¹⁴ Ebd., S. 485, 489.

Eröffnung noch über kein eigenes Kollegiengebäude verfügte.¹⁵ Die Bursen, die sich z.B. in der Franziskanergasse und in der Sattelgasse (der jetzigen Bertoldstrasse) befanden, unterlagen schon fast klösterlichen Verhaltensregeln, bei deren Verletzungen Ausschluss oder zumindest Weinenzug bei den Mahlzeiten drohten.¹⁶ Der Bursenzwang diente der Schaffung eines Netzes unmittelbarer persönlicher Kontrolle, ob die strengen Statuten der Bursen und der Universität eingehalten wurden.

Da die Vorbildung der Studenten besonders in Latein, der Wissenschaftssprache, meist sehr gering war, war der Zugang zu den drei höheren Fakultäten Medizin, Jura und Theologie nur über ein obligatorisches Grundstudium in der Artistenfakultät (der heutigen philosophischen Fakultät) möglich.¹⁷

III. Das rechtliche Verhältnis zur Stadt

Trotz der anfänglichen Unterstützung durch die Freiburger Bürgerschaft blieb das Verhältnis zwischen der Stadt und ihrer Universität, einer mit Privilegien und eigenen Gesetzen ausgestatteten eigenständigen Körperschaft, nicht unproblematisch. Die Scholaren lebten zwar inmitten der Stadt, wurden aber – da privilegiert und ohne städtisches Bürgerrecht – als ein gesonderter Bevölkerungsteil, ja sogar als ein „Staat im Staat“ betrachtet.¹⁸ Das wichtigste Regelwerk, das die rechtlichen Beziehungen zwischen Universität und Stadt definierte und polarisierte, ist der von Landesherr Albrecht VI. erlassene Stiftungsbrief von 1457, die Albertina.

¹⁵ Schroth, Ingeborg: Von den alten Gebäuden der Universität, in: Schau-ins-Land, Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins, 75. Jahreshft, Freiburg 1957, S. 39.

¹⁶ Dreier, Rudolph-Werner: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Freiburg 1991, S. 16.

¹⁷ Schroth: Gebäude der Universität, S. 39.

¹⁸ Vgl. Rexroth: Universität bis zum Übergang an Baden, S. 496.

1. Der Stiftungsbrief Albrechts VI. von 1457

Hatten die ersten Universitäten Bologna und Paris noch hart um die Verleihung von Privilegien kämpfen müssen, wurden die deutschen Universitäten durch Stiftungsbriefe von Anfang an mit Sonderrechten ausgestattet, die ihnen eine ungestörte Entwicklung sichern sollten.¹⁹ Als Vorbild diente dabei das älteste Zeugnis der Sonderstellung der Scholaren, die *Authentica Habita*, die 1158 von Kaiser Friedrich Barbarossa als Schutz für all jene erlassen wurde, die „*causa studiorum peregrinatur*“, d.h. wegen ihres Studiums auf Wanderschaft waren.²⁰ Albrecht VI. rühmte den Studenten dafür, dass er sich „wie ein Pilger“ vom Vaterland in die Fremde begibt, um Bildung zu empfangen und wollte ihm dies mit „Gnade und Sonderfreiheiten“ lohnen. Der Stadt stellte er im Gegenzug in Aussicht, dass der Student hier auch das hart verdiente Geld seiner Eltern ausgeben würde. Trotz dieser neuen Einnahmequelle übte die Stadt große Zurückhaltung aus. Konfliktstoff boten insbesondere einige Artikel der Stiftungsurkunde.

a) Artikel 4 und 12 des Stiftungsbriefes

Die Verleihung der Privilegien an die Gemeinschaft der Scholaren steht in engem Zusammenhang mit der Entstehung des akademischen Gerichtsbarkeit an deutschen Universitäten.²¹ Für Freiburg ist die akademische Gerichtsbarkeit in Art. 12 des Stiftungsbriefes geregelt, der dem Rektor oder dessen Statthalter die Gewalt gibt, „*recht zu sprechen und zu thun*“²² und dies sowohl im strafrechtlichen als auch im bürgerrechtlichen Sinne meint. Damit der Rektor sein Recht jedoch auch wirksam und nicht im Widerspruch mit anderen Autoritäten vollziehen kann, bestimmt Art. 4 der Albertina die Exemption der Universitätszugehörigen von weltlichen Gerichten. Durch die Schaffung einer

¹⁹ Vgl. Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 21.

²⁰ Siebenhüner, Zechen, Zücken, Lärmen, S. 24.

²¹ Ebd.

²² Abgedruckt in: Schreiber, Heinrich: Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Band II, Freiburg 1829, S. 465.

akademischen Gerichtsbarkeit mit eigenen Gesetzen sollte der Zusammenhalt der Universitätsangehörigen nach außen demonstriert werden²³; da die Rechtssphären von städtischer und universitärer Gerichtsbarkeit jedoch oft unscharf voneinander getrennt waren, sorgte sie für reichlich Konfliktstoff.

Durch Art. 4 wurde allen Stadtbürgern untersagt, einen Universitätsangehörigen, der eine unrechte Tat begangen hatte, gefangen zu nehmen. Stattdessen wurde die Auslieferung an den Rektor der Universität angeordnet. Bei Bagatelldelikten, wenn „*die mißtat nit groß wer*“, sollte der Täter gar „*on entgelten*“ freigelassen werden.²⁴ Aber auch bei schwereren Delikten musste die Überantwortung an den Rektor erfolgen und dies „*an alle widerrede und mißhandlung, erberlich und ungeletzt, auch ungeschendt mit Worten oder wercken*“.²⁵ Die Studenten waren der richterlichen Gewalt des Rektors unterworfen, sodass dieser sie dann zu Geld- oder Kerkerstrafen verurteilen oder sie bei vorhandener Bürgschaft freilassen konnte.²⁶ Selbst bei Delikten, die aufgrund der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte für klerikale Universitätsangehörige vor den Bischof gebracht werden mussten, musste der Täter zunächst dem Rektor vorgeführt und nur „*mit eins rectors geheiß und willen*“²⁷ dem Bischof zur Bestrafung übergeben werden. Die Stadtbewohner, die am stärksten von studentischen Rechtsverstößen betroffen waren, mussten also hinnehmen, dass sie die Übeltäter nicht ihrer eigenen Gerichtsbarkeit unterwerfen konnten.

Als Rechtsgrundlage für die Verurteilung nach der akademischen Gerichtsbarkeit dienten die von der Universität zu Beginn des Lehrbetriebes 1460 selbst erlassenen Universitäts- bzw. Bursenstatuten. Über diese Normen verfügte die Universität jedoch nicht frei, sie waren vielmehr in allgemeinen Rechtsvorstellungen verankert und trugen dem

²³ Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 69.

²⁴ Abgedruckt in: Schreiber, Urkundenbuch II, S. 452.

²⁵ Ebd.

²⁶ Siebenhüner, Zechen, Zücken, Lärmen, S. 28.

²⁷ Abgedruckt in: Schreiber, Urkundenbuch II, S. 452.

Bedürfnis nach städtischem Frieden Rechnung.²⁸ Nach einem 1509 zwischen Stadt und Universität geschlossenen Vertrag beschränkten sich die Universitätsstatuten zudem auf disziplinäre Angelegenheiten.²⁹

aa) Disziplinarordnungen

Die grundlegenden Forderungen, die die Statuten an die Scholaren stellten, waren Gehorsam gegenüber der Universität und ihren Gesetzen, gegenüber den Magistern, deren *familia* sie angehörten, gegenüber den Bursenvorstehern und dem Rektor, sowie ein Verhalten, das „zur Ehre und zum Gedeihen der Universität gereiche“.³⁰ Zur Förderung eines solchen Verhaltens wurden Gotteslästerungen, Glücksspiele und das Verfassen von Schmähchriften und Spottliedern verboten.

Durch die Kleiderordnung, die bunte, extravagante und modische Kleidung wie Schnabelschuhe verbot,³¹ sollten die Scholaren unverkennbar von anderen gesellschaftlichen Gruppen abgegrenzt und als geschlossene Personengruppe erkennbar sein. Ebenso um einer Vermischung von Universitären mit Bürgern vorzubeugen, untersagte man den Lehrern, Vorträge vor Nichtmatrikulierten zu halten und hieß die Scholaren, sich von bürgerlichen Festen fernzuhalten und keine Kontakte zu Frauen aufzunehmen,³² was die Entwicklung freundschaftlicher Verhältnisse von vornherein verhinderte. Um Klagen der Stadtbürger vorzubeugen, die nichtsdestotrotz in großer Zahl beim Senat eintrafen, untersagte man den Scholaren sich nach 23 Uhr und später schon nach 19 Uhr in den Gassen der Stadt aufzuhalten.³³ Zudem wurden Geschrei, Beleidigungen, das Tragen von Waffen und Bordellbesuche verboten. Verhörprotokolle belegen jedoch, dass diese Vorschriften nur allzu oft nicht eingehalten wurden und berichten von nächtlichen Zusammenstößen

²⁸ Siebenhüner, Zechen, Zücken, Lärmen, S. 90, 133, 136.

²⁹ Ebd., S. 29.

³⁰ Ebd., S. 35.

³¹ Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I, S. 33.

³² Siebenhüner, Zechen, Zücken, Lärmen, S. 38, 99.

³³ Ebd., S. 37.

zwischen der Stadtwache und lärmenden – nach Zechgelagen oft auch betrunkenen – Studenten.³⁴

bb) Sanktionen

War ein Student auffällig geworden, so wurde er dem Rektor gemeldet und ein Verfahren gegen ihn eingeleitet. Für Klagen von Bürgern gegen Studenten oder Streitigkeiten der Studenten untereinander war ausschließlich der Rektor zuständig; klagte ein Student jedoch gegen einen Stadtbewohner, so fiel der Streit nach dem Grundsatz, dass kein Bürger vor ein fremdes Gericht zitiert werden durfte, in die Kompetenz des städtischen Gerichts.³⁵ Wurde ein straffälliger Student nach erwiesener Schuld durch Rektor und Senat zu Geld- oder Kerkerstrafe verurteilt, blieb er dennoch ein anerkanntes Mitglied der Universitätsgemeinschaft.³⁶ War die Verfehlung schwerwiegender oder hatte sich ein Student nur der Privilegien halber immatrikuliert, ohne ernsthaft zu studieren, drohten dem Studierenden unter anderem vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Universität.³⁷ Wer ausgeschlossen wurde, verlor seine universitären Privilegien und fiel unter die Gerichtsbarkeit der Stadt oder des Bischofs.

Ständiger Streitpunkt zwischen Stadt und Universität war die große Diskrepanz zwischen harten Strafnormen und realer Bestrafung: die akademischen Gerichte neigten bei ihrer Urteilssprechung zu übertreibender Milde.³⁸ Bei der Sanktionierung spielte das Ermessen des Rektors eine bedeutsame Rolle, der bei allzu harter Bestrafung vor allem die wohlhabenden Studenten an andere Universitäten verloren hätte. Dieser Konflikt führte sowohl zu tätlichen, mitunter bewaffneten

³⁴ Rexroth: Universität bis zum Übergang an Baden, S. 490, 507.

³⁵ Zwölfer, Theodor: Der Vorbehalt der Stadt im Stiftungsbrief Erzherzog Albrechts, in: Schau-ins-Land, Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins, 75. Jahreshft, Freiburg 1957, S. 68-71.

³⁶ Siebenhüner, Zechen, Zücken, Lärmen, S. 10.

³⁷ Ebd., S. 30, 42.

³⁸ Ebd., S. 44.

Auseinandersetzungen zwischen Stadtbewohnern und Scholaren,³⁹ als auch zu einer immer stärkeren Abgrenzung der beiden Gruppen. Grund für den Zorn der Bürger war unter anderem, dass die Stadt durch die eigenständige Gerichtsbarkeit der Universität benachteiligt wurde, da die eher milderen Strafen keine Abschreckung darstellen konnten. Auffallend ist jedoch, dass Stadt und Universität in einzelnen Fällen auch zusammen arbeiteten, z.B. übernahm die Stadt mitunter Fahndungsaufgaben und half somit über die mangelnde Exekutivkraft der Universität hinweg.⁴⁰ Gleichzeitig war die Reichweite der städtischen bzw. akademischen Jurisdiktion stets umkämpft, sodass Stadt und Universität sowohl konkurrierten als auch kooperierten.

b) Artikel 9 des Stiftungsbriefes

Als weiterer von Stadt und Universität höchst umstrittener Artikel legte Art. 9 der Albertina fest, dass alle Meister und Schüler in Freiburg „*allerschatzung, ungelts, zoll, stewr, gewerf, tribut oder ander beswerung*“ befreit waren.⁴¹ Eine solch weitgehende Befreiung von direkten und indirekten Steuern sorgte in der Bevölkerung für Unmut, da die Universitätsangehörigen lediglich auf jedes Scheffel Korn „*sechs rappen pfenig*“ und ebensoviel für jeden geernteten Saum Wein (rund 115 Liter), also sehr geringe Abgaben, entrichten mussten.⁴²

c) Artikel 13 des Stiftungsbriefes

Zusätzlichen Konfliktstoff schuf neben der genannten Exemption von den allgemeinen Gerichten und der Steuerfreiheit auch Art. 13, der die Privilegien der Meister und Schüler auch auf deren Ehefrauen, Kinder und

³⁹ Schreiber, Heinrich: Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Teil II: Von der Kirchen-Reformation bis zur Aufhebung der Jesuiten, Freiburg 1859, S. 33.

⁴⁰ Siebenhüner, Zechen, Zücken, Lärmen, S. 30.

⁴¹ Abgedruckt in: Schreiber, Urkundenbuch II, S. 454.

⁴² Zwölfer, Vorbehalt der Stadt, S. 76.

Gesinde ausweitete.⁴³ Eine solche Erweiterung der Privilegien musste im Hinblick auf Familien-, Erb- und Liegenschaftsrecht zu Konflikten zwischen Stadt und Universität führen.

2. Konflikte zwischen Stadt und Universität

Unzulänglichkeiten der Stiftungsurkunde und die beidseitigen Versuche, die eigenen Interessen stärker durchzusetzen, führten zu ständigen Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, deren Ergebnisse zum Teil in Verträgen zu Änderungen des Stiftungsbriefes dokumentiert wurden.

a) Änderungen der Art. 4 und 12

War nach dem Stiftungsbrief der Rektor noch alleiniger Richter über die Universitätsangehörigen gewesen, so wurde seine strafrechtliche Zuständigkeit nun durch Verträge eingeschränkt. Die Kompetenz der akademischen Gerichtsbarkeit bezog sich ab 1509 nur auf die „*causae minores*“, zu welchen kein Mord, Totschlag oder Diebstahl zählten, und war formal nur noch eine Disziplinargerichtsbarkeit.⁴⁴ Nachtschwärmer durften fortan von der Nachtwache über Nacht festgesetzt werden, bevor sie am nächsten Morgen dem Rektor übergeben werden mussten.⁴⁵ Die Privilegien der Scholaren wurden damit zugunsten der städtischen Interessen gelockert.

b) Änderungen des Art. 13

Unzufriedenheit auf der Seite der Stadt bewirkte auch die Bestimmung der Albertina, wonach akademische Privilegien auch auf die Ehefrauen von Schülern und Meistern ausgeweitet wurden, da durch Heirat von Universitätsangehörigen und Freiburgerinnen beträchtliche Vermögensmassen dem Zugriff des städtischen Fiskus entzogen wurden. Um diesem Kapitalverlust Einhalt zu gebieten, wurde in Verträgen die Anzahl der

⁴³ Abgedruckt in: Schreiber, Urkundenbuch II, S. 456.

⁴⁴ Siebenhüner, Zechen, Zücken, Lärmen, S. 10.

⁴⁵ Ebd., S. 90.

Meister und Schüler beschränkt, die Freiburger Bürgertöchter oder Witwen heiraten durften.⁴⁶ Wer nicht zu diesen „*privilegiati*“ gehörte, verlor bei einer Heirat seine Privilegien und musste den Bürgereid auf die Stadt ablegen.⁴⁷ Brachte die Ehefrau eines „*privilegiatus*“ Güter in die Ehe mit oder erbte sie solche in der Ehe, musste sie für diese nach den Verträgen von 1478 und 1517 trotz ihrer Privilegien Steuern entrichten. Ein großer Vorteil für die „*privilegiati*“ war jedoch, dass sie von persönlichen Diensten und Verpflichtungen befreit waren. Im Gegensatz zu den „Beweibten“, die ihre Privilegien durch die Heirat verloren hatten, konnten sie nicht zur Übernahme eines Sitzes im Stadtrat oder eines städtischen Amtes gezwungen werden,⁴⁸ was für sie als Akademiker eine Last dargestellt hätte. Im Laufe der Jahre konnte die Universität die Stadt jedoch dazu bewegen, die Anzahl der „privilegierten Beweibten“ von zwei auf acht schrittweise zu erhöhen.

c) Änderungen des Art. 9

Das Privileg der Steuerfreiheit bereitete vor allem dann Schwierigkeiten, wenn Universitätsangehörige Häuser und Güter kauften, für die sie dann aber keine Abgaben mehr entrichten wollten.⁴⁹ Als Grund führten sie an, dass sie ein freies Kaufrecht wie jeder andere hätten und darum auch berechtigt seien, für den eigenen Bedarf liegende Güter zu erwerben. Die Stadt erlitt so allerdings erhebliche Steuereinbußen. 1517 einigte man sich darauf, dass in Zukunft nur 26 von der Universität bestimmte Personen dazu berechtigt seien, ein eigenes Haus mit Garten zu erwerben.⁵⁰ Diese 26 brauchten der Stadt nicht zu schwören und konnten ihre akademischen Freiheiten behalten. Wurde ein Universitätsangehöriger jedoch durch Erbfall oder Heirat mit einer Freiburgerin Grundbesitzer, so musste er,

⁴⁶ Rexroth, Universitätsstiftung, S. 29 f.

⁴⁷ Zwölfer, Vorbehalt der Stadt, S. 74.

⁴⁸ Ebd., S. 75.

⁴⁹ Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg II, S. 60.

⁵⁰ Ebd.

wenn er nicht zu den acht „*uxorati privilegiati*“ gehörte, Bürger der Stadt werden und dementsprechend Steuern entrichten.

Mit dieser Einigung, die durchaus Kompromisscharakter hat, erkannte die Stadt, dass die Universitätsangehörigen keine Fremden ohne Hauskaufrecht waren, während die Universität der Stadt insoweit entgegenkam, als sie das Recht nicht für alle, sondern nur für 26 Schüler und Meister beanspruchte.

3. Gegenseitige Akzeptanz

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass in einigen Fällen auch enge Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den Mitgliedern der Universität bestanden. Die Stadtphysici waren beispielsweise oft gleichzeitig Mitglieder der Medizinischen Fakultät und auch Ulrich Zasius, Rechtslehrer an der Universität Freiburg, hatte 1494 als Stadtschreiber im Dienste der Stadt gestanden. Das Verhältnis von Stadt und Universität kann man somit nicht nur als ein „Gegenüber“⁵¹ bezeichnen. Die Stadt war sich durchaus der Bedeutung der Universität bewusst. Anlässlich der Gründung der Universität Basel im Jahre 1460 wandte sie sich sorgenvoll mit der Bitte an den Papst, dass „*unser hohe schul nit beswerd [werde] oder irrung begegne durch anfang der schul zu Basel, dann die einander zu nach ligend.*“⁵² Herauszuheben ist auch die Unterstützung der Stadt, insbesondere bei der Gründung der Universität, indem sie Darlehen gewährte, Delegationen zur Erlangung von Papstbulen und zur Anwerbung von Magistraten ausstattete und der Universität beim Erreichen der Inkorporationen helfend zur Seite stand. Auch in speziellen Bereichen wie der Strafverfolgung ist eine Zusammenarbeit zwischen Stadt und Universität zu erkennen.

⁵¹ Rexroth: Universität bis zum Übergang an Baden, S. 497.

⁵² Zit. nach Kollofrath, Maximilian: Stadtverwaltung und Universität in der Vergangenheit, in: Schau-ins-Land, Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins, 75. Jahreshft, Freiburg 1957, S. 19.

IV. Schlussbetrachtung

Trotz der zahlreichen Konflikte und Streitpunkte zwischen Stadt und Universität wurde die Universität nicht gegründet, um der Stadt „einen Dorn ins Fleisch zu setzen“⁵³. Albrecht VI. wollte mit seiner Stiftungsurkunde, welche die Universitätsangehörigen massiv privilegierte, die Stadtbewohner gewiss nicht schikanieren, sondern orientierte sich an den schon bestehenden Freiheitsbriefen der Universitäten Wien und Heidelberg,⁵⁴ nicht zuletzt um seine Universität attraktiver zu gestalten und um einen regen Zug von Studenten zu gewähren, was wiederum der Stadt zugute kommen sollte. Zwar führte die Unzulänglichkeit der albertinischen Regelungen zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität, die in vielen Verträgen oft nur mühsam beigelegt wurden, dennoch darf nicht außer Betracht bleiben, dass dies meist friedlich und selten durch einen Machtspruch des Landesfürsten geschah. Auch wenn durch die Verträge zwischen Stadt und Universität auf beiden Seiten Abstriche gemacht werden mussten, so ist dennoch festzustellen, dass die Universität insbesondere mit der Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit auf eine Disziplinargerichtsbarkeit, aber auch mit dem Zugeständnis an die Stadt, die Anzahl der Privilegierten zu begrenzen, viele der Rechte verloren hat, die ihr ursprünglich durch die Stiftungsurkunde eingeräumt worden waren, und somit die Stadt ihre Interessen letztendlich besser durchsetzen konnte.

⁵³ a.A. Albert, Peter: Gründung und Gründer der Universität Freiburg im Breisgau. Eine quellenmäßige Untersuchung, in: Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins, 37. Jahreshaft, Freiburg 1923, S. 21.

⁵⁴ Vgl. Rexroth, Universitätsstiftung, S. 18 f.